

Protokolleintrag vom 10.01.2007

2007/6

Postulat von Markus Schwyn (PFZ) und Susi Gut (PFZ) vom 8.1.2007: Bau- und Zonenordnung (BZO), Ausschluss von Räumlichkeiten für Sterbehilfe

Von Markus Schwyn (PFZ) und Susi Gut (PFZ) ist am 8.1.2007 folgendes *Postulat* eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das Betreiben einer Sterbehilfeorganisation in Gebieten mit 90% Wohnanteil untersagt werden kann.

Begründung:

Die Organisation Dignitas betreibt an der Gertrudstrasse 84 eine Sterbewohnung. Beinahe täglich werden dort Sterbewillige, darunter viele Ausländer, in den Tod begleitet. Im Jahr 2005 wurde von Dignitas 125 Personen das Sterben ermöglicht, davon kamen 123 aus dem Ausland. Die Quartierbevölkerung, aber auch die Mitbewohner der Liegenschaft, fühlen sich durch die rege Tätigkeit von Dignitas gestört.

Die Parzelle WD7844 (Gertrudstrasse 84) liegt gemäss BZO in einem Gebiet mit 90% Wohnanteil, in welchem gemäss dem Artikel 16 dieser BZO nebst Wohnungsnutzungen nur nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig sind. In einem kürzlich erschienen Vorentwurf des EJPD zum Titel „Sterbehilfe und Palliativmedizin, Handlungsbedarf für den Bund?“ steht unter dem Kapitel 6.2.3 folgendes: „Der Betrieb von Sterbe- und Suizidhospizen (Wohnungen, Häuser) stört die Nachbarschaft durch ideelle wie auch andere Immissionen. Dies gilt umso mehr, wenn die Anzahl der begleiteten Suizide, namentlich durch Sterbetourismus, anwächst.“

Gemäss diesem Vorentwurf des EJPD stört der Betrieb eines Sterbe- und Suizidhospiz die Nachbarschaft und verstösst gegen Artikel 16 der BZO.

Erschwerend ist es an der Gertrudstrasse im letzten Jahr offensichtlich zu diversen Vorkommnissen gekommen, welche die von Dignitas angebotene „Dienstleistung“ als durchaus störend taxieren. Wenn Zeugen von „Schreien“ berichten, kann wohl kaum von einer nicht störenden Dienstleistungsnutzung gesprochen werden.